



Betriebs- und Nutzungsordnung

Muster

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen - Schulaula

1. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Schulaula, der Pausenhalle und der sonstigen Mehrzweckräume (Veranstaltungsstätte) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Außengelände aufhalten.

2. Begriffe

2.1 Bühnenfachkräfte

Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister

2.2 Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte

Aufsicht führende Personen beraten den Unternehmer bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden.

3. Einsatz von Bühnenfachkräften

- 3.1 Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass
 - der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
 - Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden oder
 - Theaternebel eingesetzt wird.
- 3.2 In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.
- 3.3 Bei Einsatz von
 - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser sowie pyrotechnischen Erzeugnissen

besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.



Betriebs- und Nutzungsordnung

4. Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte

Bei Einsatz einer Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt.
- 4.2 Die Bühnenfachkraft unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte.
- 4.3 Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.
- 4.4 Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung.
- 4.5 Die Bühnenfachkraft prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.
- 4.6 Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
 - der Einsatz von mindestens schwer entflammbarer Materialien.
- 4.7 Die Bühnenfachkraft
 - weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
 - überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
 - ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
 - ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.



Betriebs- und Nutzungsordnung

5. Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person in der Veranstaltungsstätte

- 5.1 Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend der im Abschnitt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.
- 5.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt,
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und sorgt für deren Umsetzung,
- sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherszahl,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

6. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter benennt einen Veranstaltungsleiter. Dieser muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird. Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Der Veranstalter hat den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.